



Federführung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlungen	25.11.2024	5
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	12.12.2024	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Straßenreinigungsgebühren 2025**

**Begründung:**

**I. Gebührenbedarfsberechnung, Gebührenaussgleich**

Die Gegenüberstellung der voraussichtlichen Erlöse und Kosten hat für die Straßenreinigung für das Jahr 2025 einen Gebührenbedarf ohne Gebührenaussgleich in Höhe von 1.865.559 € ergeben (**Anlage 1**, Zeile „Bedarf ohne Gebührenaussgleich“). Der Wert liegt damit um rd. 45 T€ höher als für das lfd. Jahr (1.820.857 €). Zusätzlich bestehen noch Kostenunterdeckungen aus Vorjahren, die lt. Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) spätestens im 4. Jahr nach ihrem Entstehen ausgeglichen werden müssen.

Noch nicht ausgeglichen sind 108.090 € aus 2021 und 9.017 € aus 2022. Die Bedarfsberechnung sieht vor, diese Unterdeckungen in Höhe von insgesamt 117.107 € nun einzubringen.

Im Gebührenaussgleichsposten dieser kostenrechnenden Einrichtung ist zudem der Überschuss aus dem Jahr 2023 in Höhe von 49.618 € enthalten. Die Verwaltung schlägt vor, diesen in voller Höhe Gebühren mindernd in Anspruch zu nehmen (Anlage 1, „Auflösung Gebührenaussgleichsposten“).

Danach verbleibt eine geringfügige Bedarfssteigerung gegenüber 2024 in Höhe von **0,21%** oder 4.102 €. Einschließlich des Gebührenaussgleichs beträgt der Gebührenbedarf damit 1.993.049 €.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Aufgrund dieser nur geringfügigen Bedarfssteigerung schlägt die Verwaltung vor, von einer Neuberechnung der Gebührentarife abzusehen, da faktisch von Kostendeckung ausgegangen werden kann. Eine Anpassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist danach nicht erforderlich.

## **II. Straßenverzeichnis**

Der ZBG reinigt aufgrund der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen.

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung besteht aus den textlichen Festsetzungen der §§ 1 – 13 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis.

Das Straßenverzeichnis wäre zu ändern, sofern sich aktuelle Widmungen durch das Baudezernat ergeben. Diese liegen nicht vor, so dass eine Änderung des Straßenverzeichnisses für 2025 nicht vorzunehmen ist.

### Anlagen

**Anlage 1** - Gebührenbedarfsberechnung 2025

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

**keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2025 zur Kenntnis und billigt sie.

Die Bürgermeisterin  
i.V.



---

Dr. Volker Kreuzer  
Erster Beigeordneter / Stadtbaurat

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses  
am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: